

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tiefgarage Lindenplatz – P₂

vom 20.07.2023

1. Benutzungsordnung

(1) Die Stadt Ehingen (Donau) ist Betreiber der Tiefgarage. Im gesamten Bereich der Tiefgarage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, sofern diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, mit dem Betreten oder Befahren der Tiefgarage die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

(3) Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge beträgt 10 km/h.

Zur Vermeidung von Verschmutzungen darf an Wänden soweit fahrtechnisch möglich nur vorwärts eingeparkt werden. Das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug ist im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten.

Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.

Rad fahren, Inline-Skating, Skateboard fahren und Ball spielen ist im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten.

Verwendung von offenem Feuer, das Rauchen, das Abstellen defekter Fahrzeuge und das Verteilen von Werbematerialien sind im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten.

(4) Es dürfen sich in der Tiefgarage nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen. Der Aufenthalt von Personen zu sonstigen Zwecken ist untersagt.

2. Öffnungs- und Benutzungszeiten, Entgeltspflicht

Die Nutzung der Tiefgarage ist werktags Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr entgeltpflichtig. In der übrigen Zeit steht die Tiefgarage unentgeltlich zur Verfügung.

Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen.

3. Parkentgelte

(1) Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins an einem der insgesamt fünf zentral aufgestellten Parkscheinautomaten in den drei Parkdecks der Tiefgarage entrichtet.

Mit dem Bedienen eines Parkscheinautomaten oder dem Erwerb einer Dauerparkberechtigungskarte kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Eine Dauerparkberechtigungskarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz.

Der Parkschein oder die Dauerparkberechtigungskarte ist im Fahrzeug von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

(2) Für das Parken mit Parkschein bis zu längstens einer Stunde wird kein Entgelt erhoben. Dauert das Parken länger als eine Stunde, werden von den Benutzern folgende Entgelte erhoben:

- Parkentgelt für jede weitere Stunde	0,90 Euro
mindestens jedoch anteilig	0,10 Euro
- Parkberechtigung für einen Tag (Tagesticket)	6,00 Euro
- Parkberechtigung für einen Monat (Kombi-Monatskarte)	56,00 Euro
- Parkberechtigung für ein Jahr (Kombi-Jahreskarte)	450,00 Euro

In den Parkentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Samstags, sonn- und feiertags wird kein Entgelt erhoben.

(3) Monats- und Jahreskarten sind beim Ehinger Bürgerbüro erhältlich. Die Monats- und Jahreskarten werden entsprechend dem geltenden Parkleitsystem als Kombikarten ausgestellt. Sie gelten für alle städtischen Tiefgaragen und auf den öffentlichen Parkplätzen der Tarifzone 2.

Bei Kauf oder Rückgabe einer Jahreskarte während des Jahres wird für die zum Parken beanspruchten (angefangenen) Monate der Tarif für die Monatskarte, höchstens jedoch der Tarif für die Jahreskarte verrechnet.

(4) Bei Defekt eines Parkscheinautomaten ist der Parkschein am nächsten erreichbaren Parkscheinautomaten zu lösen.

(5) Das Parken ohne Parkschein oder Parkberechtigung und die Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Straßenverkehrsordnung bzw. § 142 Gemeindeordnung geahndet. Die Parkdauer und die Beachtung der Benutzungsordnung werden durch den städtischen Verkehrsüberwachungsdienst kontrolliert.

4. Elektroladestation, Sonderparkplätze

(1) Im Mitteldeck der Tiefgarage stehen zwei Elektroladestationen zur Verfügung. Auf den Parkflächen vor den Elektroladestationen dürfen nur Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs geparkt werden. Für den Ladevorgang kann ein Entgelt erhoben werden. Im Übrigen gelten für das Parken die Bestimmungen oben Nr. **2.** und **3.** Die Höchstparkdauer auf diesen Parkflächen beträgt täglich 5 Stunden.

(2) Die Inhaber von Dauerparkberechtigungskarten müssen auf den Parkflächen vor den Elektroladestationen die Parkdauer mit einer Parkscheibe im Fahrzeug von

außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzeigen. Parkscheibe und Dauerparkberechtigungskarte müssen gemeinsam ausgelegt werden.

(3) Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind der Nutzung durch Frauen vorbehalten.

(4) Die ausgewiesenen Eltern-Kind-Parkplätze sind Nutzern mit Kleinkindern vorbehalten.

5. Meldungen von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer sollen jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Hausmeister, Telefon 07391/503-312 bzw. der Stadtverwaltung, Telefon 07391/503-310 oder im Notfall der Polizei unter der Notrufnummer 110 mitteilen.

6. Zuwiderhandlungen

Bei erheblicher oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber der Tiefgarage dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

7. Haftung

(1) Der Betreiber der Tiefgarage haftet grundsätzlich nur für gesetzlich begründete Schadensersatzansprüche. Er haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgen das Parken sowie jeglicher Aufenthalt in der Tiefgarage oder auf dem Oberdeck auf eigene Gefahr.

(2) Ein Versicherungsfall ist sofort beim Abholen des Fahrzeuges und vor dem Verlassen der Tiefgarage bei der Stadt bzw. der Polizei (sh. oben Nr. 5.) zu melden.

(3) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Ehingen (Donau), den 20.07.2023

Rechts- und Ordnungsamt

Bearbeitung: Philipp Theiner / Werner Bolach

gez. Alexander Baumann
Oberbürgermeister